

Statuten

des Vereins

"Freunde des Kollegiums Appenzell"

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Freunde des Kollegiums Appenzell" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Appenzell.

Art. 2

Er vereinigt die ehemaligen Schülerinnen und Schüler und alle Freunde des Kollegiums Appenzell, um es in ideellen und materiellen Belangen zu unterstützen.

Er stärkt die Verbundenheit aller Mitglieder unter sich und fördert deren Beziehungen zum Kollegium.

Er kann insbesondere dem Kollegium finanzielle Beihilfe zur Erfüllung von Aufgaben gewähren, wofür die ordentlichen Mittel nicht ausreichen.

II. Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung eines Beitrages verpflichten.

Art. 4

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Art. 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Er ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Zahlung der ausstehenden Jahresbeiträge und der Erfüllung anderweitig gemachter Zusagen.

Art. 6

Mitglieder, die den statutarischen Pflichten anhaltend nicht nachkommen oder grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen nach Erlass schriftlich anfechten, worauf die Mitgliederversammlung definitiv entscheidet.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Vorstand und Beirat können Personen vorschlagen, die sich um das Gymnasium, womit Internat und Externat verstanden wird, oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

Art. 8

Der Verein räumt den Maturanden (Schüler im letzten Jahr) des Gymnasiums die ordentliche Mitgliedschaft ein.

III. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, ab zweitem Wahlgang das relative Mehr.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Der Verein hält alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ausserordentlicherweise findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn

- sie es selbst beschliesst;
- der Vorstand sie einberuft;
- ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungen;
- b) Décharge-Erteilung;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- e) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins;
- f) Beschlussfassung über finanzielle Beihilfen an das Gymnasium
 - einmalige, wenn die gesamte Summe ein Drittel des Vereinsvermögens überschreitet,
 - alle jährlich wiederkehrenden;
- g) Eingehen von Bürgschaften zugunsten des Gymnasiums;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Statutenänderungen;
- k) Zweckänderung und Vereinsauflösung.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im voraus unter Zustellung der Traktandenliste einberufen.

Der Vereinspräsident ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Das Protokoll führt ein Mitglied des Vorstandes.

B. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Rektor des Gymnasiums und der Leiter des Internates gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Der Vorstand hält einmal im Jahr eine ordentliche Sitzung ab.

Ausserordentlicherweise tagt der Vorstand, wenn

- er es selbst beschliesst;
- der Präsident ihn einberuft;
- drei seiner Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist befugt, über Anträge auf dem Zirkulationsweg zu beschliessen, sofern nicht mindestes drei Vorstandsmitglieder eine mündliche Verhandlung verlangen.

Art. 16

Der Vorstand bildet die oberste Leitung des Vereins.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Vollzug der Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse;
- c) Beschlussfassung über finanzielle Beihilfen an das Gymnasium im Betrag von bis zu einem Drittel des Vereinsvermögens;
- d) Abfassung des Geschäftsberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung über das Vereinsvermögen sowie über die Kapitalfonds zuhanden der Mitgliederversammlung;

- f) Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- g) Vertretung des Vereins vor Gericht;
- h) Vertretung des Vereins nach aussen;
- i) Wahl der Mitglieder des Beirates.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 17

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Sitzungen sind durch den Präsidenten oder durch ein durch ihn bestimmtes Vorstandsmitglied unter Zustellung der Traktandenliste einen Monat im voraus einzuberufen.

Art. 18

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins tragen die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

C. Der Beirat

Art. 19

Der Beirat wird durch den Vorstand gewählt. Im Beirat sollen aktive und ehemalige Schüler vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20

Der Beirat wird durch den Vorstand so oft einberufen, wie es die Geschäfte notwendig machen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Mitglieder des Beirates haben ausser an der Mitgliederversammlung, sofern sie aktives Mitglied des Vereines sind, kein Stimmrecht.

Art. 21

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in den laufenden Geschäften. Im obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Pflege der Verbindung zu bestehenden Vereinen des Gymnasiums;
- b) Förderung der Verbindung zu ehemaligen Schülern;
- c) Förderung der Verwirklichung des Zwecksartikels.

D. Die Rechnungsrevision

Art. 22

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren.

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen.

Sie erstatten jährlich dem Vorstand und alle drei Jahre der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 23

Im Falle der Auflösung des Vereins besorgen die Rechnungsrevisoren die Liquidation, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

IV. Finanzen

Art. 24

Die finanziellen Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder;
- b) durch Vermächtnisse und Zuwendungen aller Art;
- c) durch Reinerträge von Veranstaltungen und Sammlungen;
- d) durch Zinsen des Vereinsvermögens.

Es können besondere zweckgebundene Kapitalfonds geführt werden.

Die Verwaltung geht auf deren Kosten.

Art. 25

Die Mitglieder leisten ihre Beiträge

- a) als Jahresbeiträge, oder
- b) als einmalige Beiträge natürlicher Personen auf Lebenszeit.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von der Beitragspflicht bewilligen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Art 26

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Vorstand hat jährlich eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung über das Vereinsvermögen und über die Kapitalfonds zu erstellen.

Art. 27

Bei einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen als zweckbestimmter Fonds an die Stiftung Internat Gymnasium St. Antonius. Sofern die Stiftung nicht mehr bestehen sollte, entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Vermögenszuteilung.

Art. 28

Diese Statuten ersetzen jene vom 11. Juni 1983. Sie sind an der Hauptversammlung vom 24. Oktober 2009 durch das absolute Mehr genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Appenzell, den 24. Oktober 2009

Dr. Peter Candidus Stocker
(Präsident des Vereins Freunde des Kollegiums Appenzell)

Daniela Mittelholzer
(Vorstandsmitglied des Vereins Freunde des Kollegiums Appenzell)